

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 287-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1114

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in)
Blank (Aarberg, SVP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Weitere Unterschriften: 42

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine Bevorzugung von Familien mit Drittbetreuung bei der Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzgeberischen Bestimmungen so zu ändern, dass die Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe I StG bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für die Krankenkassenprämienverbilligung nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat die Steuerabzüge für die Drittbetreuung von Kindern auf maximal 8000 Franken pro Kind erhöht. Diese Änderung schlägt voll auf die Berechnung der Prämienverbilligung durch und schafft eine grosse Ungerechtigkeit zwischen Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, und solchen, die vom Drittbetreuungsabzug profitieren können.

Die neu geschaffenen Fakten verletzen gar das Prinzip, dass die Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger zugesprochen werden soll.

Zwei Familien mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhalten zukünftig deutlich unterschiedliche Prämienverbilligungsbeiträge:

Die Familie, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lässt, erhält in jedem Fall höhere Beiträge als jene, die ihre Kinder selbst betreut.

Diese Ungerechtigkeit ist sehr stossend und muss möglichst rasch beseitigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue Regelung kann möglicherweise auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes erfolgen.

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Grosser Rat